



BEREICH Integrierte Aufsicht
 GZ FMA-LE0001.220/0008-INT/2018
 (bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

SACHBEARBEITER/IN Dr. Jan Suesserott, Bakk.
 TELEFON (+43-1) 249 59 -4218
 TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
 E-MAIL jan.suesserott@fma.gv.at
 E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 14.09.2018

Stellungnahme der FMA zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (STS-Verbriefungsvollzugsgesetz – STS-VVG) erlassen wird und mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Aktiengesetz geändert werden

GZ. BMF-040400/0003-III/5/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Die Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (STS-VO) soll unionsweit einheitliche Rahmenbedingungen für Verbriefungen schaffen und einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (sogenannte STS-Verbriefungen) als neues europäisches Produkt etablieren. Mit dem STS-Verbriefungsvollzugsgesetz sollen jene Bestimmungen in das österreichische Recht eingefügt werden, die notwendig sind, um der STS-VO zur vollen Wirksamkeit in Österreich zu verhelfen. Dazu zählen insbesondere für den Vollzug der STS-VO erforderliche Bestimmungen.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Vertrieb von Verbriefungen an Kleinanleger

Art. 3 STS-VO enthält wesentliche Bestimmungen zum Verbraucherschutz beim Vertrieb von Verbriefungen, die sicherstellen sollen, dass Kleinanleger nur in für sie geeignete Verbriefungen investieren. So hat der Verkäufer gemäß Art. 3 einen Eignungstest mit dem Kunden durchzuführen und darauf zu achten, dass Kleinanleger mit einem Finanzinstrumente-Portfolio im Wert von weniger als € 500.000 nicht mehr als 10 % ihres Portfolios in Verbriefungspositionen anlegen.

Der Begutachtungsentwurf enthält aber keine Bestimmungen zur Beaufsichtigung der Einhaltung



des Art. 3 STS-VO durch Verkäufer. Dies steht im Widerspruch zu vergleichbaren Verhaltensvorschriften, die zum Schutz der Kunden in der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und im WAG 2018 vorgesehen sind, deren Einhaltung durch Rechtsträger im Sinne des WAG 2018 von der FMA überwacht wird.

Um einen effektiven kollektiven Verbraucherschutz sicherzustellen, regen wir daher an, die FMA mit der Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften zum Kleinanlegerschutz gemäß Art. 3 STS-VO durch die Rechtsträger im Sinne des WAG 2018 zu beauftragen. Eine solche Bestimmung könnte lauten:

Aufsicht über den Verkauf von Verbriefungen an Kleinanleger

§ x. Die FMA hat die Überwachung der Einhaltung des Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 durch die in § 90 Abs. 1 Z 1 bis 7 und 9 WAG 2018 genannten Rechtsträger als Aufsichtsaufgabe gemäß § 90 Abs. 1 und 2 WAG 2018 wahrzunehmen. Hierbei stehen ihr in gleicher Art und in gleichem Umfang alle Aufsichtsbefugnisse und -mittel gemäß § 90 und § 92 WAG 2018 zur Verfügung.

Aufsicht über Art. 4 der STS-VO

Gemäß Art. 4 der STS-VO dürfen Verbriefungszweckgesellschaften keine Gesellschaften sein, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind. Diese Bestimmung ist nach dem Entwurf allerdings nicht zu beaufsichtigen. Insbesondere besteht keine Handhabe für die FMA, gegenüber in Österreich ansässigen Originatoren und Sponsoren tätig zu werden, wenn sich diese entgegen Art. 4 STS-VO einer Verbriefungszweckgesellschaft mit Sitz in einem Hochrisiko-Drittland bedienen.

Wir regen daher an,

- in § 5 Abs. 3 vorzusehen, dass Maßnahmen (gegen in Österreich ansässige Originatoren und Sponsoren) auch aufgrund von Verletzungen des Art. 4 STS-VO gesetzt werden können und
- in § 6 vorzusehen, dass es eine Verwaltungsübertretung darstellt, sich als Verantwortlicher eines Originators oder Sponsors an einer Verbriefung zu beteiligen, an der entgegen Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2402 eine Verbriefungszweckgesellschaft mit Sitz in einem Hochrisiko-Drittland beteiligt ist

Zu § 6 des Entwurfs (Strafbestimmungen)

Wir weisen darauf hin, dass Verwaltungsstrafen für Verletzungen der Art. 3, 4 und 8 der STS-VO im Entwurf nicht enthalten sind. Da wirksame Anreize gegen die Verletzung von Vorschriften nur gesetzt werden können, wenn Verstöße auch sanktioniert werden können, ersuchen wir um die Ergänzung entsprechender Verwaltungsstrafatbestände, insbesondere im Hinblick auf Art. 3 und 8 STS-VO. Diese Anregung ergänzt die Anregungen der FMA, zur Einhaltung der Art. 3 und 4 STS-VO überhaupt eine Beaufsichtigung vorzusehen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrats (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.



**Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht**

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LLM LLM

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	N896icsCI7gA3ds9xZRlrl1/T6DH3bl15cVycVTAbCWkPS/09vXypTqu7S1BP4+wPwu8Gqzay+wtJsPwA0uzfO62Y8dIjjHd/11pNusEeZnSH+WlbPeBieIX2D6MMJ1uk9uGFyQQtGH+sSB2NSY8lufxJ1TH6oglpQtkbYbEnE5BsQWa j5bu0TjMGA6rW1t jwJ218GIv5KatYH0JzF4cGv2iRpqxaWXM+32eamM/gX/VtoBAJan5cEP4X0hMXLIO2dHi9itrXV3yF+G1Jhbg4HZ4yAxVg7IRAWW8tWVU69bsUhENAkHQh7cTyAuVPssUotzyXq4m94qds3yG/ZWUC4qA==				
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde			
	Datum/Zeit-UTC	2018-09-14T14:45:11Z			
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT			
	Serien-Nr.	532114608			
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0			
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at				
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.				